

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 1

Artikel: Militärdiskussionen in der Dezembersession

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94458>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eigens Kriegsschauplatz zur Vertheidigung wohl vorbereitet sei.

Das letzte große Truppenaufgebot, welches in der Zeit, wo der Kriegsturm nahe an unsern Grenzen sich zu entladen drohte, stattfand, hat manches bisher künstlich bemäntelte Gebrechen in unserem Militärwesen zu Tage treten lassen.

Unsere Bewaffnung und Ausrüstung ist theilweise mangelhaft, die Erzeugung der Repetirgewehre geht mit einer Langsamkeit von statten, die nicht zu entschuldigen ist; es fehlt uns an genügenden Munitionsvorräthen; die Disziplin bei unseren Truppen ist bei allem guten Willen der Leute mangelhaft, es fehlt an Instruktion; viele Führer sind ihrer Aufgabe nicht gewachsen, der Generalstab und das Kommissariat bedürfen einer gründlichen Reorganisation.

Für die künstliche Verstärkung unseres von Natur aus zur Vertheidigung sehr geeigneten Landes ist bis jetzt gar nichts geschehen. Die Errichtung einiger Sperren im Gebirg, die Anlage einiger Brückenköpfe, und vor allem die Einrichtung einer verschanzten Centralstellung, nebst Beschaffung des nothwendigen schweren Positionsgeschüzes, sind Bedingungen, denen wir uns nicht ferner entziehen können. Allerdings verlangt dieses große pekuniäre Opfer, doch diese sind noch immer leichter zu ertragen, als Requisitionen, Kontributionen, Mißhandlungen der Einwohner, die Zerstörung der Kunstbauten u. s. w., welche die unvermeidliche Folge unglücklicher Kriegsergebnisse sind.

In dem Bericht unseres Generals sind viele der Gebrechen unseres Militärwesens mit soldatischem Freimuth aufgeführt. Verbessern wir unsere Fehler und Gebrechen so lange es noch Zeit ist. — Diese ist uns vielleicht kurz zugemessen. — Vieles läßt sich in kurzer Zeit thun, wenn der feste Wille vorhanden ist. Wenig geschieht in langer Zeit, wo der entschlossene opferbereite Wille fehlt.

Militärdiskussionen in der Dezembersession.

Bern den 17. Dezember.

An der Tagesordnung ist heute der Gesetzesentwurf über die Formation der Scharfschützenbataillone. Referent des Nationalrathes ist Hr. Oberst Scherer von Zürich. Seit der neuen Bewaffnung der Armee sei diese Frage auf der Tagesordnung der eidgen. Rätthe. Im Jahr 1868 sei der Ständerath in die Frage eingetreten, der Nationalrath nicht, sondern habe die Sache zurückgewiesen. Die Frage hat aber deshalb nicht geruht, namentlich verlangten die Offiziere der Waffe selber eine andere Stellung des Korps in der Armee. Dazu kam dann noch der Bericht des Hrn. Generals, der diese Frage ebenfalls berührte und erklärte, es wäre geradezu gefährlich, bei einer ernsten Aufgabe die Scharfschützen so vereinzelt ins Feld zu stellen. Im gleichen Sinne äußert sich auch die Bottschaft des Bundesrathes, und die Kommission des Nationalrathes sei nun einstimmig für die Dringlichkeit des Eintretens. Die Dringlichkeit zeigt sich namentlich in drei Richtungen: 1) im Interesse der Disziplin; 2) im Interesse der Administration und 3) im Interesse der taktischen Verwendung im

Felde. Hinsichtlich der Disziplin seien die Scharfschützen zu sehr sich selbst überlassen gewesen. Der Brigadier schenke ihnen jetzt zu wenig Aufmerksamkeit mehr, weil sie nicht mehr das Korps mit der einzigen Präzisionswaffe seien. Dadurch aber erlahme der Eifer der Korpskommandanten und in Folge dessen der Eifer der Truppe selber.

Wichtiger noch seien die Gründe der Administration. Bei den vielen vereinzeltten Kompagnien sei das Rapport- und Kommissariatswesen zu erschwert, weil zu komplizirt. Ein einzelner Beamter muß mit zu vielen Truppenkörpern verkehren, und so kommt es dann im Proviandirungswesen, daß man für kleine Truppenkörper eben zuletzt Sorge. Daher tauchte dann der Wunsch auf, daß die Scharfschützen gleich den Infanteriebataillonen mit eigenen Administrationsorganen versehen werden.

Am wichtigsten aber sind die taktischen Gründe. Früher hatte man im Interesse, ganz kleine Korps mit ihren Präzisionswaffen möglichst leicht zu verwenden. Jetzt hat dieser Charakter der Truppe aufgehört. Man fordert jetzt von den Bataillonen fast gleiche Leistungen, wie früher von den Scharfschützen. Diese sollen jetzt in Bataillone formirt, ausgiebiger verwendet werden, so daß eine Dreitheilung möglich ist, Jägerkette, Soutien und Reserve. Immer aber soll das Schützenbataillon ein beweglicher Körper bleiben und nicht eine unbewegliche Masse. Diesem Zweck nun entspricht das reduzirte Infanteriebataillon oder Schützenbataillon von 3—4 Kompagnien. Das sind nun die wesentlichsten Gründe zu der von der Kommission empfohlenen Schlußnahme. Man könnte nun einwenden, daß heute mit Annahme des Entwurfes schon vorgreiflich ein Theil der Militärorganisation erledigt werde; allein die Sache sei dringend. Der Nothbehelf, daß man 3—4 Kompagnien unter das Kommando eines Stabsoffiziers stelle, der vielleicht noch nie ein Bataillon kommandirte, sei nicht mehr statthaft, namentlich nicht für den Ernstfall, weil die Truppe sich untereinander, und der Kommandant die Truppe, und die Truppe den Kommandanten nicht kenne. Dann fehlten ihm die nöthigen Organe, Aidemajor, Quartiermeister u. s. w. Ferner wollen die Scharfschützen ihre Chefs aus der Truppe selber haben, weil sie einzig im Stande seien, das Vertrauen ihrer Untergebenen auf sich zu vereinigen. Alle diese Momente haben die Kommission bewogen, mit dem Vorschlag zu der neuen Einrichtung nicht mehr länger zu warten. Die Organisation wird jedoch jetzt nur für den Auszug vorgeschlagen, weil man für die Reserve noch zuwarten muß, bis die Stäbe des Auszuges in die Reserve nachgerückt sind. Das ganze Gesetz, wie es heute vorliege, sei überhaupt nur transitorisch und werde in der neuen Militärorganisation untergehen.

Hr. Oberst Arnolt: Vor zwei Jahren habe er mit Erfolg gegen die Vorlage angekämpft. Heute thue er es nicht mehr, weil den damaligen Bedenken Rechnung getragen worden, namentlich hinsichtlich der Organisation der einzelnen Kompagnien zu Bataillonen. Die Rivalität bei der Wahl der Offiziere durch die Kantone sei beseitigt und eine unparteiische

Wahlart gesichert. Er benutze diesen Anlaß, der wieder eine Verschiedenheit in unserer Armee bezeugt, den Wunsch auszudrücken, daß auch der letzte Unterschied zwischen Scharfschützen und Infanterie beseitigt werden möchte, nämlich der Soldunterschied. Es handle sich ja nur um 5 Cent. mehr zu Gunsten der Infanteristen, ein Unterschied, der mehr moralisch nachtheilig wirke, weil es das Ansehen habe, daß ein Theil der Infanterie im Tag für 5 Cent. weniger leiste als der andere Theil.

Die Art. 2 und 3 des Gesetzes wurden ohne Diskussion angenommen. Bei Art. 4, Wahl der Offiziere, bemerkte der Referent, dieselbe sei dem Bundesrath übertragen worden, weil die Kantone sich nicht über die Wägsten und Besten einigen könnten. Das könne nur eine Behörde, die nur den Zweck und nichts Anderes im Auge habe. Damit werde nun allerdings den Kantonen ein bisheriges Recht entzogen. Der Ständerath habe dieß nicht auf so direkte Weise thun wollen; er verlangte daher ein Vorschlagsrecht für die Kantone und den Waffenchef. Dadurch käme aber der Bundesrath bei seiner Wahl in keine beneidenswerthe Lage; denn seine Wahl wäre keine freie mehr. Der Kommission des Nationalrathes wollte ein solches Verfahren nicht einleuchten. Sie will nur einen Vorschlag, und zwar von Seite des Waffenchefs; hingegen sollen für die Aerzte noch der Oberfeldarzt und für die Offiziere allerdings die Kantone hinsichtlich der sozialen und pekuniären Stellung der Vorgeschlagenen angefragt werden, weil sie zu solcher Auskunft am meisten kompetent seien. Er empfiehlt den Antrag der Kommission.

Hr. Dr. Deucher bestreitet die Zulässigkeit der in Art. 6 enthaltenen Kompetenz derjenigen Kantone, welche Scharfschützenärzte stellen, dann um so weniger Aerzte zu den Infanteriebataillonen zu stellen. Es sei kein Mangel an Aerzten, und die Kantone sollen nicht bei Anlaß dieser neuen Formation gleichsam aufgefordert werden, die Infanteriebataillone am Arztpersonal zu verkürzen. Es komme überhaupt schon zu viel vor in den Kantonen, daß man noch junge Aerzte aus Gefälligkeit in Disponibilität versetze. Wolle man nur zwei Aerzte beim Bataillon, so solle man dann wenigstens beide beritten machen. Schon der Krieg von 1866 und der heutige wieder beweise übrigens, daß 3 Aerzte bei einem Bataillon nicht zu viel seien. Endlich soll man gar nicht hier bei der Organisation der Scharfschützenbataillone von der Medizinalorganisation der Infanteriebataillone sprechen.

Hr. Oberfeldarzt Lehmann: Die wenigsten Armeen und auch die wenigsten Kantone haben 3 Aerzte für Truppentkörper in der Stärke unserer Bataillone. Einverstanden sei er mit dem Gedanken, beide Aerzte beritten zu machen, was der Nationalrath schon im Jahr 1865 beschlossen hatte.

Hr. Referent Scherer: Es sei ganz am Ort, daß die Aerzte, welche zu den Schützenbataillonen kommen, den Kantonen abgerechnet werden; denn die wenigsten Kantone haben überzählige Aerzte.

Hr. Bundesrath Welki: Die Infanteriebataillone

werden gar nicht verkürzt. Die gleiche Anzahl Mannschaft behalte in Zukunft, da ja nun die Scharfschützen von den Brigaden abzurechnen seien, auch die gleiche Anzahl Aerzte.

Bei Artikel 7 wird auf den Antrag des Hrn. Oberfeldarztes Dr. Lehmann ein Zusatz angenommen, nach welchem der Arzt bei den Scharfschützenbataillonen eine Fourageration und zwei Mundportionen erhält. Der Ständerath strich diesen Zusatz, hingegen der Nationalrath ließ nur eine Mundportion abmarkten. Daraufhin nahm der Ständerath den Zusatz wieder ganz auf, mit 2 Mundrationen nach dem Grundsatz: Genug oder gar Nichts. — Der Beschluß der Bundesversammlung über die Formation von Scharfschützenbataillonen lautet nun wie folgt:

„Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht eines Berichtes und Gesetzesentwurfes des Bundesrathes vom 25. November 1870, betreffend die Organisation von Scharfschützenbataillonen, beschließt:

Art. 1. Die Scharfschützenkompagnien des Auszuges und der Reserve werden in Bataillone zu je 3 bis 4 Kompagnien formirt.

Art. 2. Die Formation der einzelnen Bataillone ist Sache des Bundesrathes. Die taktischen Einheiten sollen so viel als möglich aus derselben Kontingentsklasse und aus Truppen desselben Kantons zusammengesetzt werden.

Die Numerirung der Bataillone liegt ebenfalls dem Bundesrathe ob.

Art. 3. Der Stab eines Schützenbataillons wird bestellt wie folgt:

- 1 Major als Chef des Bataillons,
- 1 Altemajor mit Hauptmanns- oder Leutenantsgrad,
- 1 Quartiermeister idem
- 1 Arzt idem
- 1 Wagenmeister,
- 2 Büchsenmacher.

Art. 4. Die Offiziere des Stabes werden vom Bundesrathe ernannt.

Für die Wahl des Majors steht dem Waffenchef der Scharfschützen, für die Wahl des Arztes dem Oberfeldarzt und für die Wahl des Altemajors und des Quartiermeisters dem Bataillonschef und dem Waffenchef ein Vorschlagsrecht zu.

Der Bundesrath wird jedoch, bevor er diese Wahlen trifft, den theilhaftigen Kantonsregierungen Gelegenheit geben, sich über die eingegangenen Vorschläge auszusprechen und dieselben nach Gutfinden zu vermehren.

Das übrige Personal des Stabes bezeichnet der Bataillonschef aus den ihm unterstellten Truppen, mit Ausnahme der Büchsenmacher, welche von den theilhaftigen Kantonen nach einem vom eidg. Militärdepartement festzusetzenden Turnus zu stellen sind.

Art. 5. Die Organisation der Kompagnien bleibt die bisherige mit der Ausnahme, daß die Büchsenmacher wegfallen.

Art. 6. Diejenigen Kantone, welche die Scharfschützenärzte zu stellen haben, sind berechtigt, eine

entsprechende Zahl von Assistenzärzten weniger zu ihren Infanteriebataillonen zu stellen.

Art. 7. Der Sold und die Verpflegung des Sta-
bes eines Schützenbataillons wird nach Tafel XVI
der eidg. Militärorganisation ausgericht. Die Ärzte
erhalten zwei Mundportionen und eine Fourageration.

Art. 8. Zur Korpsausrüstung eines Schützen-
bataillons von 4 Kompagnien gehören:

- 2 Halbkaissons in die Linie,
- 2 " " den Divisionspark,
- 2 " " Depotpark,
- 1 Fourgon, für welchen einstweilen ein zweispänniger
Wagen gestellt werden darf,
- 2 zweispännige Wagen in die Linien,
- 1 Büchsenmacherwerkzeugkiste,
- 1 Vorrathsbestandtheilkiste,
- 1 Quartiermeisterkiste,
- 1 Feldapotheke,
- 1 Ambulancetornister mit Apotheke,
- 5 Brancards.

Das Koch- und Feldgeräthe für den Stab.

Für Bataillone von 3 Kompagnien ist die gleiche
Korpsausrüstung vorgeschrieben, mit der Ausnahme,
daß in den Divisionspark und Depotpark nur je
1 Halbkaisson zu stellen ist.

Art. 9. Diese Korpsausrüstung wird gestellt wie
folgt:

1. Von den Kantonen: a) bei Bataillonen von
4 Kompagnien: Derjenige Kanton, welcher... und
die übrige Korpsausrüstung, soweit sie nicht dem
Bund anheimfällt; b) bei Bataillonen von 3 Kom-
pagnien: Derjenige Kanton, welcher... und die
übrige Korpsausrüstung, soweit sie nicht dem Bund
anheimfällt.

2. Vom Bunde. Der Bund sorgt für den In-
halt der Büchsenmacherwerkzeugkiste, der Vorraths-
bestandtheilkiste, der Feldapotheke und der Apotheke
des Ambulancetornisters und übernimmt die Pferde-
entschädigung für die verittenen Offiziere und die
Pferdemiethe für Bespannung der zwei Wagen.

Art. 10. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung
und Bekanntmachung dieses Gesetzes beauftragt."

Die Motion Gytel und Genossen wurde un-
mittelbar nach obigem Traktandum behandelt. Sie
verlangte Bericht und Antrag des Bundesrathes bis
zur nächsten ordentlichen Session für Anschaffung
von 100,000 Gewehren neuesten Kalibers und 15
Batterien 8Pfd.-Kanonen.

Gytel begründete die Motion ungefähr mit fol-
genden Gründen. Wir hätten, sagte er, für 200,000
Mann nur etwa 146,000 Gewehre nach dem Hinter-
ladungs-system und nur 35,000 Gewehre neueste Vor-
berlader für die Landwehr von 53,000 Mann. Im
Jahr 1867 haben 17 schweizerische Firmen Angebote
gemacht für die Lieferung von 260,000 Gewehren.
Man vergab damals an 7 Häuser 80,000 Gewehre.
An fremde Firmen wurden keine Lieferungen ver-
geben, weil sie nur Bestellungen von 80—100,000
Stücken annehmen wollten. Diese 7 Häuser können
aber bis nächstes Jahr nur 30,000 Gewehre liefern;
für 100,000 Gewehre brauchen sie 3 Jahre Zeit.
Eine dieser Fabriken (Neuhäusen) sei überdies durch

ihre Lage fast zu Aeußerst an der deutschen Grenze
sehr ausgesetzt, und werde unter Umständen gezwun-
gen sein, an einen andern Ort überzusiedeln. In
3 Jahren werden wir also höchstens 300,000 Ge-
wehre haben; wir müssen aber mit einer Gewehr-
reserve, wie sie jeder Staat hat, wenigstens 400,000
Gewehre haben. In jedem Kriege gehen nämlich
durchschnittlich 25 % Gewehre verloren, direkt oder
durch Unbrauchbarkeit. — Wenn aber die Schweiz
genöthigt sein sollte, auch die Familienväter unter
die Waffen zu rufen, so ist es unsere Pflicht, ihnen
auch gute Gewehre in die Hand zu geben. Auf die
Waffen in den Dörfern, Weilern u. s. w. dürfen
wir nicht rechnen.

Hinsichtlich der Vermehrung der Artillerie sagte
der Redner: Schon unterm 18. Okt. habe ein schweiz.
Artillerieoberst zu diesem Zweck an den Bundesrath
resp. an das Militärdepartement eine Eingabe ge-
macht. Der Bundesrath habe ihm geantwortet, daß
der Gedanke richtig, aber zu Kanonen auch die nöthige
Bedienung und Bespannung nöthig sei. Er, Redner,
glaube, man sollte vorderhand die Kanonen gießen
lassen, Bedienung und Bespannung werde sich dann
schon finden. Es handle sich nur um ein Geldopfer.
Der Motionsteller hatte zwar Bericht und Antrag
noch in dieser Sitzung gewünscht, hingegen wisse er,
daß es sich um eine Ausgabe von 10—11 Millionen
handle. Auf die Sympathie befreundeter Staaten
dürfe die Schweiz so wenig zählen, als seiner Zeit
das kleine Dänemark. Wir seien daher auf uns
selber angewiesen.

Hr. Scherz, Oberst, beantragt: Der Bundesrath
solle noch in dieser Sitzung Bericht und Antrag
bringen. Wenn es wahr und richtig sei, daß uns
Waffen, und namentlich Artillerie fehlen, so könne
man nicht warten, sonst gehe eine kostbare Zeit ver-
loren.

Hr. Welki, Bundesrath, hielt darauffhin eines
seiner gewaltigen Voten, natürlich an der Hand der
sogenannten Akten, denen gegenüber man von jedem
Angriff der Mitglieder der Rätthe fast immer sagen
kann: „Arma non sunt aequalia“. Er lieferte eine
Reihe von Zahlen, denen zu folgen ohne stenogra-
phische Notizen nicht möglich ist. Ohne die folgende
Bemerkung irgendwie auf den jetzigen Chef des Mi-
litärdepartements anwenden zu wollen, können wir
doch aus authentischen Mittheilungen die Notiz ein-
fließen lassen, daß von frühern Vorstehern des eidg.
Militärdepartements von den einzelnen Abtheilungen
des Militärdepartements auch immer Zahlen ver-
langt worden, aber dann in den eidg. Rätthen nicht
so produziert worden seien, wie sie selbe erhalten haben.
Das haben höher gestellte Beamte des eidg. Militär-
departements versichert. Hingegen tragen die Zahlen
des Hrn. Welki, namentlich im gegenwärtigen Mo-
mente, wo man auf dem eidg. Militärdepartement
eher das Bestreben hat, angesichts der Schönfärbereien
über den Zustand der französischen regulären Armee,
eher zu viel als zu wenig Sünden zu beichten, um
sich vielleicht auch frühern Departementalsündern
gegenüber die Seele zu bewahren, den Stempel der
Wahrheit an sich. Das war wenigstens der Ein-

druck der Eröffnungen des Hrn. Militärdirektors Welti. Ueber die Motion selber sagte Hr. Welti im Wesentlichen Folgendes: Dem Antrag werde Niemand im Ernste entgegen sein. Am 21. Dez. 1866 beschloß die Bundesversammlung die Bewaffnung der eidg. Armee mit Vetterligewehren. Die Transformation dauerte hinsichtlich der Hinterlader überhaupt bis Ende 1868; vorher habe man mit der Fabrikation der Vetterligewehre nicht beginnen können. Nachher traten noch Verzögerungen ein wegen mehrfacher Aenderungen. Die Zeit des Jahres 1869 ging allerdings für die Erstellung der neuesten Waffe verloren, aber das Gewehr hat dadurch gewonnen. Bis zu Ende der ersten Hälfte des nächsten Jahres (1871) werden wieder 23,000 Gewehre abgeliefert werden; dann haben wir 96,648 Gewehre kleinen Kalibers, so daß dann die ganze Landwehr mit 50,000 Gewehren großen Kalibers (natürlich Hinterlader) bewaffnet werden kann. Uebrigens entscheide nicht nur die Quantität der Gewehre, sondern auch die Qualität, und da sind unsere Gewehre allen anderer umliegender Staaten, ausgenommen vielleicht das Chassepotgewehr, überlegen. Wir werden alsdann für 161,304 Gewehrtragende 180,000 Gewehre haben. Der Schluß ist also der, daß wir keine schlechte Bewaffnung haben. Die Erfahrung der neuesten Zeit habe übrigens gezeigt, daß Siege mit weniger überlegenen Waffen möglich seien, obschon er natürlich für die besten Waffen sei. Wenn jetzt auch, wie man zu sagen pflegt, die Welt auf der Spitze des Degens steht, so sollen wir doch unser kaltes Blut nicht verlieren, namentlich nicht die Bundesbehörden mit ihrer großen Verantwortlichkeit. — Nicht zu vergessen ist, daß die Landwehr, für die man jetzt vom Bunde die neuesten Waffen verlangt, eine kantonale Angelegenheit ist. Rechtlich steht der Standpunkt eben jetzt nicht anders, obschon er natürlich auch für die vollste Inkorporation der Landwehr in die übrige Armee sei, ein Standpunkt, welchen Hr. Cytel zur Stunde antizipire. Wichtig sei, was Hr. Cytel sage, daß wir zur Stunde keine Reserve an Gewehren haben; so bald aber die 90,000 Vetterligewehre abgeliefert sein werden, haben wir dann 20,000 Gewehre kleinen Kalibers und 50,000 großen Kalibers zur Verfügung. Der Durchschnittsabgang von 25% Gewehre im Kriege nach gewöhnlichen Verhältnissen sei nicht richtig; zudem wollen wir offen sein und sagen, daß wir nicht 53,000 Mann Landwehr für das Feld zur Verfügung haben. Die letzten Untersuchungen über das Personelle und Materielle unseres Wehrwesens haben gezeigt, daß nur zwei Kantone ihren militärischen Pflichten vollkommen nachgekommen seien, man dürfe diese Kantone nennen, es sind Zürich und Basel. Was die Landwehr anbetrifft, seien nur wenige Kantone auf der Höhe ihrer Pflichten. So fehlen der Landwehr z. B. 25,000 Kapute, ferner Beinkleider, Oberkleider, sogar Tornister und die übrige Korpsausrüstung. Uebrigens nützt die Bewaffnung eines Landes nichts, ohne die dazu gehörige Ausrüstung. Hingegen wolle er hier den betreffenden Kantonen keinen Tadel aussprechen; er wisse, daß die Unsicherheit in den Sy-

stem zur Bewaffnung die Kantone an ihrer vorgeschriebenen Bewaffnung gehindert habe. Neben der Bewaffnung fehle es aber an einem ebenso wichtigen Faktor, d. h. am Unterrichts. So hatte die Landwehr jährlich nur einen Tag — sage einen Tag — Instruktion. Daneben haben wir Landwehrbataillone von der Stärke von nur 300 bis wieder auf 1400 Mann. — Wir brauchen nicht nur Waffen, sondern überhaupt eine gehobenerer Instruktion. Unser Generalstab steht durchaus nicht auf der Höhe der Zeit. Der ganze Organismus muß durch Centralisation des Infanterieunterrichts auf eine andere Basis gebracht werden. Darum aber ist der Antrag des Hrn. Obersten Scherz, schon in dieser Sitzung Bericht und Antrag, nicht leicht zu erfüllen, oder dann beschließe die Bundesversammlung gleich in dieser Sitzung die gewünschten Anschaffungen von sich aus und eröffne die nöthigen Kredite.

Ich komme nun, sagt Hr. Welti, zum Kapitel der Vermehrung der Artillerie. Nicht erst seit Hr. Oberst Delarageaz an den Bundesrath zu diesem Zwecke einen Brief geschrieben, hat sich der Bundesrath mit dieser Frage befaßt. Bezüglich der Bewaffnung der Infanterie hat der Bundesrath von sich aus noch 10,000 Vetterligewehre nachbestellt, zu liefern in diesem Jahr, und ebenso mit der Artillerie und ihrer Vermehrung. Vor allem sollte nicht durch die Motion präjudizirt werden, welches Geschütz das beste sei. Das 8Pfd.-Geschütz ist eines der besten, aber für unser Land und unsere Bespannung vielleicht zu schwer oder auch das schwerste. Also wollen wir zur Stunde auf dem Motionswege noch nicht entscheiden. Wir haben jetzt auf 1000 Mann circa 2 Geschütze; allerdings ist das Verhältniß nicht stark, aber doch im Verhältniß zu andern, sogar der preussischen Armee; dort trifft es auf 1000 Mann 2,6 Geschütze; und doch hat die preussische Armee über die französische geüzt. Hingegen sei er einverstanden mit der Erhöhung auf 3 Geschütze für 1000 Mann. Alles hat übrigens in unserem Lande seine Grenze, und zwar nicht etwa nur finanzielle allein. Schon jetzt haben wir Mühe, tüchtige Trainsoldaten zu bekommen, und wir werden dazu kommen müssen, sie auch aus solchen Kantonen zu rekrutiren, welche keine Artillerie stellen. Auch Offiziere für die Artillerie haben wir jetzt schon nicht genug. So fehlen dem Kanton Bern für seine Artilleriekontingente 30 Offiziere. Für 15 neue Batterien brauchen wir 75 Offiziere. Diese muß man zuerst haben, und dann erst müssen sie noch instruirte sein. Wenn Sie, meine Herren, im Sinne der Motion einen Beschluß fassen wollen, so bitte ich Sie, selbe in folgender Fassung anzunehmen. Verlangen Sie vom Bundesrath einen Bericht und Antrag: 1. über die Neubewaffnung der Landwehr; 2. über die Anlegung eidgenössischer Gewehrdepôts und 3. über Vermehrung der Artillerie.

Hr. Oberst Otto v. Büren hat sich gerade aus dem Votum des Hrn. Bundesrath Welti überzeugt und seine Ansicht bestätigt, daß es am besten sei, die neue Militärorganisation gesondert vor der übrigen Bundesrevision zu berathen, und beantragt deshalb, gerade jetzt diese Organisation an die Hand zu neh-

men. Dann könne man als Ausfluß dieser Beratungen gleichzeitig auch die neuen Militärartikel in die Bundesverfassung formuliren.

Hr. Bleuler schließt sich diesem Antrag an, mit dem weitem Amendement, für die Berathung der neuen Militärorganisation eine Extra-Session auf den Monat Februar oder März zu veranstalten. Nur soll man einmal anfangen und nicht nur immer reden!

Hr. Oberst Scherer ist gegen den Antrag v. Büren. Zuerst müsse man doch die Grundlage des Gesetzes machen und erst dann das Gesetz. In der Bundesrevisionskommission sei der Antrag auf separate Berathung auch zur Sprache gekommen, aber verworfen worden. Wir können dieß allerdings beschließen oder dann den gesetzlichen Gang gehen. Wir können höchstens beschließen, der Bundesrath soll schon für nächstes Jahr die Centralisation des Infanterie-Unterrichts anbahnen, aber alles Finanzielle dieser Frage muß der Bundesrevision vorbehalten werden.

Hr. Oberlieut. Bonmatt stellt den Antrag: Der Bundesrath sei beauftragt, die Landwehr wie den Auszug und die Reserve zu bewaffnen, und es sei ihm der nöthige Kredit dazu bewilligt.

Hr. Sandammann Dr. Heer findet es nöthig, in die kriegsbegeisterte Stimmung einer etwas nüchternen Anschauung Platz zu verschaffen. Er wendet sich namentlich gegen den zuletzt gefallenen Antrag des Hrn. Bonmatt. Die Motion sei doch noch etwas bescheiden gewesen, indem sie sich auf das Begehren von Bericht und Antrag beschränkte; doch finde er auch sie überflüssig, da der Bundesrath bereits die Initiative ergriffen. Die Bewaffnung der Landwehr von 55,000 Mann mit Vetterligewehren koste 4—5 Millionen. Große Zahlen und Ziffern machen aber noch keine schlagfertige Armee. Auch Hr. General Herzog sage in seinem Bericht, es sollte mehr in die Tiefe als in die Breite gewirkt werden, sonst werfen wir 4—5 Millionen weg ohne die nöthige Instruction. Die Eidgenossenschaft hat jetzt schon nahezu 20 Millionen Schulden, und zum Kriegführen müssen wir am Ende doch auch wieder Geld haben. Hannibal steht denn doch noch nicht ante portas und die jetzige Situation ist nicht der Art, daß wir in nächster Zeit wieder einen Krieg an unserer Grenze zu befürchten haben. Die beiden kriegführenden Staaten sind so geschwächt, daß binnen einigen Monaten der Friede erfolgen muß, und von andern umliegenden Staaten ist kein Krieg zu befürchten in nächster Zeit. Also etwas Besonnenheit und Maß! Mit dem Antrag des Hrn. v. Büren würden wir ein Gesetz machen, ohne es erquiren zu können.

Am Schlusse der langen Diskussion wurde mit großer Mehrheit der Antrag des Hrn. Welti als neue Fassung der Cytel'schen Motion angenommen.

Bern den 19. Dezember.

Bei Anlaß der Diskussion über die Neutralitätsbotschaft des Bundesrathes ist in militärischer Beziehung einzig das Votum des Hrn. Obersten Scherer von Zürich zu erwähnen, das, wie es scheint, erst seither eine noch größere Berühmtheit erhalten hat.

Dieser Botschaft des Bundesrathes über die Wahrung der Neutralität war auch der Bericht des Generals Herzog, welchen Hr. Oberst Scherer zum speziellen Gegenstand seiner Kritik machte. Eine Kritik dieser Botschaft müsse schon deshalb erlaubt sein, weil auch der Hr. General seine Vollmacht von der Bundesversammlung erhalten habe. Er setze sich deshalb über seine Stellung als ein der Armee zur Stunde noch zugetheilter Offizier hinweg und spreche einzig als Repräsentant des Volkes. Er bedaure vor Allem, daß der Bericht die politische Seite der Grenzbesetzung nicht berührt habe; deshalb wolle auch er nur von der militärischen Seite sprechen. Er bedaure, daß der Hr. General in seinem Bericht nur der Artillerie das beste Lob ertheile; dann kommen die Scharfschützen, dann die Kavallerie und zuletzt die Infanterie. Namentlich werde deren Instruction etwas zu scharf getabelt, und in diesem Punkte einzelnen Regierungen geradezu Verbrechen vorgeworfen. Hätte er eine solche Regierung zu vertreten, so würde er bestimmte Aufschlüsse verlangen. Auch dem Generalstab gebe der Hr. General das beste Zeugniß, und gehe sogar so weit, zu sagen, „die Kenntnisse einzelner Offiziere lassen Nichts zu wünschen übrig“. Mit diesem Urtheil komme der Hr. General in Widerspruch mit vielen andern in der öffentlichen Meinung und kürzlich in diesem Saale. Wenn der Hr. General alle Fehler auf die Infanterie und ihre Instruction werfe, so müsse er bedauern, daß man diese zahlreiche und längere Zeit dauernde Truppenaufstellung nicht zu Divisions- oder Brigademanövern benützt habe. Ein solcher Anlaß hiezu biete sich wohl schwerlich bald wieder, den Truppenführern Anlaß zu ihrer Ausbildung zu geben. Es sei da eine kostbare Zeit verloren gegangen.

Somit sprach Niemand über die Botschaft des Hrn. Generals, und wie die nachherigen Auftritte zeigten, hat dieses Votum schon zu viel gesagt.

Am letzten Tage, d. h. am 24. Dezember hat der Nationalrath, wenn nicht im Galopp, doch im ziemlich scharfen Trab, die Bewaffnung der Berittenen mit Handfeuerwaffen berathen. Aus dem Referate des Hrn. v. Büren ging hervor, daß man auch in diesem Punkte noch nicht recht aus dem Stadium der forschenden Unerforschlichkeit herausgekommen ist oder herauskommen wollte. Von den Karabinern wisse man zur Stunde noch nicht, ob man sie „am Kopf oder am Schwanz aufzäumen wolle“. Inzwischen wurde folgender Beschluß von beiden Räten angenommen:

„Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Dez. 1870, beschließt:

Art. 1. Die berittenen Offiziere und Unteroffiziere und die Trompeter der Artillerie erhalten eine Reppetirpistole (mehrläufige Pistole oder Revolver).

Art. 2. Ebenso werden mit der Reppetirpistole bewaffnet die Offiziere, Feldweibel, Fouriere und Trompeter der Dragonerkompagnien und die Offiziere, Unteroffiziere, Trompeter und Soldaten der Guiden-kompagnien.

Art. 3. Die Wachtmeister, Korporale und Sol-

baten der Dragonerkompagnien werden mit Karabinern bewaffnet, welche die gleiche Munition führen, wie die Kleinkalibrigen Gewehre der Infanterie.

Art. 4. An die Kosten der ersten Anschaffung der Pistole, der Karabiner und der dazu gehörenden Munition trägt der Bund drei Viertel, die betreffenden Kantone einen Viertel bei. Die Erhaltung und Ergänzung dieser Waffen und Munition liegt den Kantonen ob.

Art. 5. Die nähere Ordnung der Handfeuerwaffen der Berittenen bestimmt das Reglement.

Die Einführung des Karabiners hat für Auszug und Reserve successive, die Einführung der Repetirpistole für Auszug und Reserve sofort zu geschehen. Es wird dem Bundesrath zu diesem Zweck der nöthige Kredit bewilligt.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt."

Eidgenossenschaft.

Bern. Es soll positiv sein, daß General Herzog sein Entlassungsbegehren zurückzieht und auf seinem Posten ausharren will, indem er in der bezüglichen Schlußnahme der Bundesversammlung einen Befehl erkennt, dem er als Soldat Folge zu leisten sich verpflichtet crachtet.

Thun. (Aus dem Militär-Verein.) Auf ergangene Einladung von Seite des Präsidenten des allgemeinen Militär-Vereins von Thun hielt am 20. v. Mts. der gegenwärtig dort weilende Oberinstruktor der Artillerie, Herr eidg. Oberstlieut. Meuler, einen Vortrag über die belben Artillerien im gegenwärtigen Kriege, indem er dabei in vergleichender Weise den jetzigen Standpunkt der schweizerischen Artillerie klar und mit gründlicher Sachkenntniß auseinandersetzte. Es soll daher ein so ausgezeichnet, in allen Beziehungen für Militärs und Nichtmilitärs gleich werthvoller Vortrag um so eher öffentliche Anerkennung finden in einer Zeit, wo zur Stunde noch die gefährdrohende Kriegesfädel ihren verdächtigen Schimmer auf unsere theure Schweizererde wirft, als es uns Schweizern zu hoher Befriedigung gereichen muß, einen so allseitig waffenkundigen, hochbegabten Offizier in den Reihen unserer Armee zu haben. Die schweiz. Artillerie kann auf diese junge strebsame Kraft in Wahrheit nur stolz sein. (Schw. S.-G.)

— (Ein Aufruf.) Bei Gelegenheit, als die Bewaffnungsfrage in der Bundesversammlung zur Sprache kommen sollte, hat der Militär-Verein von Thun folgenden Aufruf erlassen: Nächster Tage wird in den eidgenössischen Räten die Frage zur Behandlung kommen, ob und in wie weit die Bewaffnung unserer Armee sofort zu ergänzen sei. Wir begrüßen die Anregung mit Freuden und sehen dem Entschelde mit Spannung entgegen. — Angesichts der ersten Zeiten, in denen wir leben, scheint es uns aber geboten, daß nicht nur Einzelne, sondern das ganze Volk sich mit dieser für das Vaterland so hochwichtigen Angelegenheit beschäftige und seinen Vertretern offen erkläre, daß es einen der Ehre der Schweiz würdigen Beschluß erwarte. — Durchdrungen von diesem Gefühle, haben wir uns an die hohe Bundesversammlung gewendet mit dem Gesuche: „Sie möchte mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken, daß die Wehrkraft des Schweizervolkes den Anforderungen und dem Ernste der Zeit entsprechend gehoben werde.“ — Wohl fordert die Anschaffung der nöthigen Waffen neue Opfer vom Lande, aber wenn es sich um Wahrung unserer Selbstständigkeit handelt, so schredt das Volk — wir sind dessen überzeugt — nicht davor zurück und wird nicht nur sein Gut sondern auch sein Blut für die Ehre und das Wohl der Heimath einsetzen. — Wir bringen diesen Schritt des Militär-Vereins von Thun unsern Kameraden und

Mitbürgern zur Kenntniß und laden sie ein, uns bei den Bundesbehörden in geeigneter Weise zu unterstützen.

Thun, den 16. Dezember 1870.

Für den Militär-Verein von Thun,
Der Präsident:
Th. v. Escher, Major.
Der Sekretär:
Albert Schräml.

Luzern. (Aus der Offiziersgesellschaft.) Die Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern, dieses Jahr sehr zahlreich besucht, hat den Hrn. Kommandant Thalmann zum Präsidenten, den Hrn. Hauptmann H. Segeffer zum Vizepräsidenten und Hrn. Lieut. Boffart zum Aktuar ernannt. Bis jetzt wurden in der Gesellschaft das Kadettenwesen und dann die praktischen Erfahrungen, die bei dem letzten Truppenaufgebot gemacht wurden, eingehend behandelt. — In der Sitzung der Gesellschaft, welche am 19. d. M. stattfand, wurde beschlossen, dem in der Schweiz. Militär-Zeitung geäußerten Wunsche, über die Thätigkeit der Gesellschaft im Laufenden erhalten zu werden, zu entsprechen. Als Referent der Gesellschaft wurde Herr Stabshauptmann Mohr bezeichnet. — Derselbe wird später ausführlicheres berichten.

Unterwalden. (Kriegsmaterial.) Die eidg. Inspektion des Kriegsmaterials des Kantons Unterwalden ob dem Wald hat erhebliche Lücken nachgewiesen. Der Bundesrath bringt dieselben der dortigen Regierung zur Kenntniß und ladet sie ein, die zur Ausrüstung ihrer Truppen mangelnden Gegenstände binnen sechs Monaten anzuschaffen. Im Falle der Unterlassung würde der Art. 136 der Milit.-Org. seine Anwendung finden, der den Bund berechtigt, das Mangelnde auf Kosten des Kantons zu ergänzen.

Argau. (Vorträge.) In Aarau werden diesen Winter in der Offiziersgesellschaft folgende Vorträge gehalten: General Herzog: Die Artillerie großen Kalibers und deren Wirkungen; Oberst Rothpletz: Die neue Manövrir-Anleitung für größere Truppenkorps; Oberstleutnant Künzli: Die Vorpostenaufstellungen der 1ten Division bei der letzten Grenzbesetzung; Kommandant Rudolf: Das Kriegskommissariatswesen.

Sieben ist erschienen:

Der Dienst im Felde in Ruhe, auf dem Marsch und im Gefecht. Angewandte Taktik der drei Waffen mit Berücksichtigung der neuesten Kriegserfahrungen

von
Carl von Elgger,

Hauptmann im eidg. Generalstab.

1te Lieferung.

Das Buch erscheint in 3 Lieferungen. — Den Inhalt der vorliegenden ersten bildet „Der Dienst im Kantonement, Lager und bivouac, der Vorposten- und Patrouillendienst“. Die zweite Lieferung wird „Die Märsche in technischer und taktischer Beziehung“, die dritte „Die Gefechte und Schlachten“ behandeln. — Das Ganze soll eine möglichst vollständige Abhandlung über alle im Felde vorkommenden Fälle, Unternehmungen und Dienstesverrichtungen bilden. — Die neue Bewaffnung unserer Armeen, unsere Dienstvorschriften und Reglemente, sowie die Kriegserfahrungen früherer und neuester Zeit werden dabei volle Berücksichtigung finden.

Die Lieferungen werden 6 bis 8 Druckbogen stark. Wo es nothwendig ist, ergänzen lithographirte Figurentafeln den Text; diese werden der letzten Lieferung beigegeben. — Der Preis ist möglichst gering auf 1 Fr. 50 Cts. festgesetzt. — Die Versendung findet gegen Nachnahme statt. — Bestellungen wollen mittelst Korrespondenzkarten direkt an den Verfasser in Luzern adressirt werden.

Bei dem Umstand, daß in gegenwärtiger Zeit sich nicht leicht ein Buchhändler zur Uebernahme neuer Verlagsgeschäfte entschließen dürfte, hat der Verfasser sich entschlossen, den Druck und Verlag selbst zu besorgen.